



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: **PrsG-7451**  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 6.10.1992

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL GE/19.10.1992  
Datum: 13. Okt. 1992  
Von 13.10.92 Landeres  
A. Schinnerl

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz), Begutachtung, Stellungnahme  
**Bezug:** Schreiben vom 2.8.1992, ZL 14.008/34-I4/91

Zum Entwurf des Gewässerbetreuungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Allgemeines:**

Die vorgeschlagene Systematik, für die Schutzwasserwirtschaft ein eigenes Förderungsgesetz zu schaffen und damit das Wasserbautenförderungsgesetz in diesem Bereich aufzuheben, ist angesichts der großen Schwierigkeiten, die im Bereich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft bestehen, verständlich und sinnvoll. Dies darf aber nicht dazu führen, daß durch eine Abkoppelung der beiden Materien die derzeit unbefriedigenden Verhältnisse beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfond im Zusammenhang mit der Förderung siedlungswasserwirtschaftlicher Vorhaben verlängert werden.

Der vorliegende Entwurf hat zur Folge, daß für die Länder ein vermehrter Zweckaufwand sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht entsteht. Diesbezüglich sind deshalb Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen.

Vor der Erlassung von Förderungsrichtlinien sind die Länder zu hören.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Nach den Erläuterungen zum Entwurf werden unter Gewässerbetreuung nur Maßnahmen an Gewässern verstanden. Diese eingeengte Begriffsdefinition hätte zur Folge, daß Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb der Abflußbereiche bestehender Gerinne nicht gefördert werden. Gerade auf diesem Gebiet gibt es in Vorarlberg einen nicht zu unterschätzenden Bedarf an Kleinmaßnahmen, die bisher mangels gesetzlicher Voraussetzungen weder im Rahmen des Siedlungswasserbaus noch des Schutzwasserbaus bzw. landeskulturellen Wasserbaus verwirklicht werden konnten. Auslösende Faktoren sind meist intensive Niederschlagsereignisse, verbunden mit Schneeschmelze, welche mangels einer geeigneten Vorflut nicht schadlos abgeleitet werden können und beträchtliche Schäden in Siedlungs- und Industriegebieten anrichten. Als Lösung sind sowohl Rückhaltemaßnahmen als auch Vorflutbeschaffungsmaßnahmen denkbar. Die Schutzmaßnahmen sind aber meist so kostenaufwendig, daß sie ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden können. Es wird vorgeschlagen, im neuen Gewässerbetreuungsgesetz auch für Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb des natürlichen Gewässernetzes eine Förderungsmöglichkeit zu eröffnen.

Zu § 3:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 wird die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln davon abhängig gemacht, daß bei Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 und 12 Abs. 1 und 2 das Hochwasserabflußgebiet (§ 38 des Wasserrechtsgesetzes) ausgewiesen wird. Diese Voraussetzung ist in Vorarlberg jedenfalls im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung nur in wenigen Einzelfällen gegeben. Es wird angeregt, daß für die Erfüllung dieser zeitaufwendigen Förderungsvoraussetzung eine angemessenen Übergangsfrist eingeräumt wird, damit notwendige Schutzmaßnahmen ohne Verzug realisiert werden können.

Zu § 5:

Der § 5 Abs. 2 sollte in der Weise präzisiert werden, daß die notwendigen Schutz- und Regulierungsmaßnahmen nur insoweit mit überörtlichen Untersuchungen gemäß § 2 Z. 10 in Einklang stehen müssen, als solche auch tatsächlich vorhanden und positiv begutachtet worden sind. Eine überörtliche Untersuchung als Förderungsvoraussetzung festzulegen, käme einem Baustop gleich.

- 3 -

Zu § 7:

Der § 7 Abs. 3 müßte noch präzisiert werden. Während für örtliche Maßnahmen der Gewässerbetreuung bei Grenzgewässern die Finanzierung gemäß Interessentengewässer gelten soll, ist bei Schutz- und Regulierungsmaßnahmen lediglich eine Heranziehung der Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen. Da beträchtliche Unterschiede im Förderungsausmaß bestehen, ist eine klare Definition der einzelnen Begriffe wünschenswert. Es erscheint nicht verständlich, wenn für örtliche Maßnahmen an Grenzgewässern die Finanzierungsbestimmungen für Interessentengewässer gelten sollen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F d. R. d. A.  
S. M. a.